



Schutz- und Hygieneplan zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen im Waashüs (Stand 12.5.2020):

Bitte an unsere Gäste:

Bitte bringen Sie Ihre **eigene Mund-Nasen-Bedeckung** und persönliches **Desinfektionsmittel** sowie **Schutzhandschuhe** mit.

Gleiches gilt für **Küchenutensilien - wie z.B. Salz und Pfeffer** – sowie ausreichend **Flüssighandseife** bitte selber mitbringen.

Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mindestens 30 Sekunden lang mit Wasser und Seife. Am besten direkt, nachdem Sie unsere Zimmer betreten!

Halten Sie von anderen Menschen einen **Mindestabstand von 1,5 Metern**. Vermeiden Sie Berührungen, wenn Sie andere Menschen begrüßen.

Halten Sie beim **Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand** – drehen Sie sich am besten weg und niesen/husten in die **Armbeuge** oder in ein Taschentuch.

Benutzte Taschentücher, Masken und Handschuhe bitte angemessen entsorgen, indem diese in einem verschlossenen Plastikbeutel in der Restmülltonne entsorgt werden.

Schützen Sie sich und andere Menschen indem Sie beim Einkaufen **Einmalhandschuhe aus Latex (oder einem vergleichbaren Material) benutzen**. Legen Sie einmal angefasste Waren nicht wieder zurück in die Regale.

Fassen Sie sich möglichst wenig ins Gesicht, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen.

Planen Sie Ihren Einkauf für mehrere Tage, um Kontakte zu anderen Menschen zu reduzieren.

Erste Krankheitszeichen sind Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber. Falls bei Ihnen diese **Krankheitszeichen** auftreten, vermeiden Sie unnötige Kontakte zu weiteren Personen und **bleiben Sie nach Möglichkeit zu Hause**. **Kontaktieren Sie Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt per Telefon oder wenden Sie sich an die Nummer 116 117 und besprechen Sie das weitere Vorgehen, bevor Sie in die Praxis gehen.**

Das komplette Geschirr bitte wenn möglich im **Geschirrspüler bei mindestens 60°C** mit einem haushaltsüblichen Geschirrspülmittel reinigen und trocknen lassen.

Beim **Verstoß gegen die Hygiene- und Verhaltensregeln** möchten wir darauf hinweisen, dass diese zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich sind und bei einer wiederholten Missachtung eine außerordentliche Kündigung möglich ist.



Schutz- und Hygieneplan zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen im Waashüs:

Anforderungen an uns und unsere Ferienwohnungen:

Wir halten uns auch an die Hygiene- und Abstandsvorschriften und haben an einer **Schulung zu geltenden Hygienemaßnahmen** und – Standards teilgenommen. Bei der Reinigung der Wohnungen werden Einmalhandschuhe sowie ggf. Gesichtsmasken getragen. Weiterhin erfolgt die Schlüsselübergabe sowie aller Dokumente (zB. Kurkarte) nach wie vor **kontaktlos**. Bei Fragen, bitte Tel.: 0171 7835852

Informationen über die einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden gut sichtbar in den Wohnungen hinterlegt und vor Anreise allen Gästen zugeschickt.

Nach der Abreise des Gastes wird die Unterkunft **sorgfältig gereinigt** werden. Für die **Reinigung werden gängige Haushaltsreiniger** verwendet. Besonders intensiv werden Bad- und Toiletten- und Küchenoberflächen sowie häufig berührte Oberflächen (Türklinken, Fenstergriffe, Tische, Bettrahmen, Treppengeländer, Lichtschalter etc.) und häufig berührte Gegenstände (Reinigungsutensilien, Fernbedienung, Tablet, Wasserkocher, Toaster, Herd, Kaffeemaschine, Kühlschrank etc.) nach der Abreise des Gastes gereinigt.

In öffentlichen bzw. **Gemeinschaftsbereichen** werden die häufig berührten Flächen und Gegenstände (Treppengeländer, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter etc.) **mehrmals täglich** gereinigt.

Eine routinemäßige **Flächendesinfektion** in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, **wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen**. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.

In diesem Zusammenhang wird nochmal darauf hingewiesen, dass die **konsequente Umsetzung der Händehygiene die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern** auf oder durch Oberflächen darstellt.

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Austausch von Sofakissen, textiler Tischsets und Textilien mit direktem Kontakt nach jedem Gast. Es besteht aktuell keine Notwendigkeit, **Gegenstände aus der Ferienunterkunft zu entfernen**, damit sie nicht in Berührung mit dem Gast kommen. Es ist aber eine entsprechende Reinigung notwendig. Um die Reinigung zu erleichtern, kann es daher sinnvoll sein, gewisse Gegenstände und Dekoartikel aus der Unterkunft zu entfernen (z.B. Wolldecken, Tagesdecken, Sofakissen, Dekoartikel, die häufig angefasst werden).

Evt. **Verlängerung des Zeitraums zwischen Abreise (10.00 h) und Anreise (17.00 h)** (muss sich noch erweisen).

Auf **Einhaltung der Mindestabstände** an Gemeinschaftsbereichen (Parkplatz, Wäschekammer, Strandkorb, usw.) wird durch **Schilder** hingewiesen.

Hände-Desinfektionsmittel können auf Wunsch gegen eine Schutzgebühr ausgehändigt werden. Bitte telefonisch unter 0177-4970816 melden.

Die Bereitstellung von **Wäschepaketen** ist weiterhin möglich, da Handtücher, Bettwäsche, Geschirrhandtücher usw. vorab **bei mindestens 60°C** mit einem bleichmittelhaltigen Vollwaschmittel gewaschen werden. Die **Betten** werden unter Einhaltung von Hygienestandards **auch schon bezogen**. Dies kann für den Gast nachvollziehbar dokumentiert werden anhand des **Reinigungsplans**. Alternativ kann der Gast seine **Bettwäsche aber auch selbst mitbringen**.

Was passiert...

...wenn sich ein Gast unwohl fühlt und der Verdacht besteht, dass er sich mit Corona infiziert hat?

Gastgeber sind nicht verpflichtet, krankheitsverdächtige Personen zu melden. Gäste, die sich am Urlaubsort gesundheitlich unwohl fühlen, wenden sich **vorab telefonisch** an eine Arztpraxis am Urlaubsort, zB.:

Frau Dr. Derichs

Praxis an der Mühle

Waasterstigh 36c, 25946 Nebel auf Amrum

Tel. 04682-9614999

info@inselaerztin-amrum.de

http://inselaerztin-amrum.de

Patienten **können nur noch nach telefonischer Anmeldung in die Praxis** kommen. So kann abklärt werden, ob es Hinweise auf einen Atemwegsinfekt gibt. Niemand darf mit Fieber, Husten, Schnupfen oder Halsschmerzen in die normale Sprechstunde kommen! Außerhalb der Sprechzeiten rufen Sie den **ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVSH unter 116117** an. Der kontaktierte Arzt bzw. die KV-Hotline kann im Verdachtsfall einen Abstrichtest veranlassen.

Urlauber, denen bekannt wird, dass sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten, wenden sich an das **Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland (Tel. 0800 200 66 22)**.

...wenn ein Urlaubsgast mit dem Coronavirus infiziert ist?

Infizierte sowie ihre engeren Kontaktpersonen müssen sich in Quarantäne begeben. Falls möglich, findet sie als „häusliche Absonderung“ statt – meist bei dem Infizierten zuhause. Das Gesundheitsamt entscheidet, ob bei Kontaktpersonen ein Test erforderlich ist. Wo dieser stattfindet, hängt vom Einzelfall ab. Derzeit ist die einzige sichere Nachweismethode der Abstrich aus Rachen und Nasenrachenraum und die anschließende PCR-Untersuchung in einem zertifizierten Labor. Schnelltestverfahren sind derzeit kein geeignetes Nachweisverfahren. Wenn die Quarantäne in einer Ferienwohnung oder in einem Hotelzimmer angeordnet wird, hat der Gastgeber das zu dulden. Einerseits ergibt sich die Duldungspflicht öffentlich-rechtlich aus der Quarantäneanordnung und andererseits zivilrechtlich daraus, dass dem Gast wegen der angeordneten Quarantäne ein Verlassen der Unterkunft objektiv unmöglich ist. Der Gast ist erst einmal zivilrechtlich zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in gleicher Höhe wie vertraglich vereinbart verpflichtet, denn § 546a Abs. 1 BGB lautet: „Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist.“ Dem nächsten Gast muss der Vermieter gegebenenfalls absagen, denn der in Quarantäne befindliche Bewohner hat Vorrang. Schäden, die dem Vermieter dadurch entstehen, werden über § 546a Abs. 1 BGB hinaus nicht erstattet. Ein Schadensersatzanspruch bestünde nur bei Verschulden des Gastes, für den Quarantäne angeordnet wurde.

...wenn eine Person unter Corona-Verdacht steht? Wird sofort eine komplette Quarantäne über einen touristischen Betrieb verhängt?

Nein, nicht automatisch. Das Gesundheitsamt hat die Situation in jedem Einzelfall zu prüfen und zu bewerten. Wie bei allen Entscheidungen gilt auch hier das Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Wichtige Telefonnummern bei weiteren Fragen zu Corona

Inselklinik Föhr-Amrum, Rebbelstieg 24, 25938 Wyk auf Föhr, Tel.: 04681 480

Hotline des Gesundheitsamts Nordfriesland für Rückkehrer aus Risikogebieten und Entscheidungsträger(z.B. Veranstalter in Nordfriesland): 0 48 41 6 77 55 (8:00 bis 16:00 Uhr, für sehr eilige Fragen durchgängig)

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums 030 346 465 100

Bürgertelefon auf Landesebene 0431 79 70 00 01 (werktags von 8:00 bis 18:00 Uhr)

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Vollständigkeit und Aktualität der Angaben (Stand 13.5.20)